

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2023		Nr. 12	Stadtoldendorf, den 20.12.2023
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite	
27	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2023	68	
28	3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.06.2014	70	
29	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	71	
30	Satzung zur Aufhebung der Badeordnung für das Freibad der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	75	
31	Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	76	
32	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Stadtoldendorf	78	
33	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Arholzen	85	
34	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Deensen	92	
35	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Dielmissen	99	
36	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Eimen	106	
37	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinade	113	
38	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Holzen	120	

39	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wangelnstedt	127
40	Satzung über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums Heinade mit Schützen- und Sportheim sowie den Gemeinschaftsräumen in den Ortsteilen Hellental und Merxhausen	134
41	Satzung der Gemeinde Wangelnstedt über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsmitte Wangelnstedt"	139
42	Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Lüerdissen	141

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Nds.Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen - Stadtoldendorf in der Sitzung am 05.09.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.706.800	217.300	0	14.924.100
ordentliche Aufwendungen	15.233.700	309.900	0	15.543.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.386.800	217.300	0	14.604.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.848.700	309.900	0	15.158.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.017.400	210.800	0	2.228.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.123.000	305.400	0	3.428.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000	130.000	0	1.130.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	216.100	0	0	216.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	17.404.200	558.100	0	17.962.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	18.187.800	615.300	0	18.803.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.000.000 Euro um 130.000 Euro erhöht und damit auf 1.130.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.065.000 Euro um 209.000 Euro vermindert und damit auf 1.856.000 Euro neu festgesetzt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.397.800 Euro um 36.200 Euro erhöht und damit auf 2.434.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.350.000 Euro nicht geändert.

Der Hebesatz für den nach der Steuerkraft zu bemessenden Anteil wird unverändert auf 25,59 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird unverändert festgesetzt auf 100.000 € (netto).

Stadtoldendorf, 05.09.2023

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 112, § 115 i.V.m. § 114, Abs 2, § 119, Abs. 4, § 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S.1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 07.12.2023 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.12.2023 bis zum 08.01.2024

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses in Stadtoldendorf öffentlich aus.

Stadtoldendorf, 07.12.2023

gez. Anders
(Samtgemeindebürgermeister)

**3. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 17.06.2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 52 Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge **1,24 €**.

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Stadtoldendorf, 13.12.2023

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.
Anders

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. 04. 2017 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden gemäß § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 15.03.2011 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2017 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und – schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 26.10.2011 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Stadtoldendorf, 12.12.2023

L.S.

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

Gebührentarif (§ 4 Abs. 1)

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

1. Personaleinsatz

Personal der Freiwilligen Feuerwehr

Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde 46,- €

Grundbetrag pro Person und ½ Einsatzstunde 23,- €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug (ohne Personal)

	Einsatzstunde	½ Einsatzstunde
2.1 Rüstwagen (RW)	205,00 €	102,50 €
2.2 Drehleiter, Teleskopmast (DLK, TGM)	800,00 €	400,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	400,00 €	200,00 €
2.4 Einsatzleitwagen (ELW)	257,00 €	128,50 €
2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW)	170,00 €	85,00 €
2.6 Tanklöschfahrzeug (TLF)	532,00 €	266,00 €
2.7 Gerätewagen (GW)	549,00 €	274,50 €
2.8 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	148,00 €	74,00 €
2.9 Löschfahrzeug (LF 8)	182,00 €	91,00 €
2.10 Löschfahrzeug (LF 20)	353,00 €	176,50 €
2.11 Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF20)	448,00 €	224,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

4. Sonstiges

4.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.

4.2 Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von 350,00 € erhoben.

**Satzung
zur Aufhebung der
Badeordnung für das Freibad der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Badeordnung für das Freibad der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 24.04.2013 wird ersatzlos aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihre Mitgliedsgemeinden in Kraft.

Stadtoldendorf, 12.12.2023

L.S.

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), sowie des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren

1) Die Benutzungsgebühren betragen:

1. Einzelkarten

1.1 Erwachsene	3,50 Euro
1.2 Erwachsene, Abendtarif ab 17:00 Uhr	2,00 Euro
1.3 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 Euro
1.4 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Abendtarif ab 17:00 Uhr	1,50 Euro

2. Zehnerkarten

2.1 Erwachsene	30,00 Euro
2.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00 Euro

3. Saisonkarten

3.1 Erwachsene	110,00 Euro
3.2 Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 Euro
3.3 Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren	170,00 Euro

4. Gruppenkarten

4.1 Jugendgruppen ab 12 Personen unter 18 Jahren und Schulklassen jeweils unter Führung einer Begleitperson, je Person	1,50 Euro
--	-----------

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

2) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten 50% Rabatt auf Einzelkarten, Zehnerkarten und Saisonkarten (mit Ausnahme Punkt 3.3 - Familienkarten)

§ 3

Entrichtung der Benutzungsgebühren

- 1) Die Gebühren nach § 2 Nr.1-4 sind vor der Benutzung des Freibades an der Freibadkasse zu entrichten.
- 2) Saison- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Die Inhaber dieser Karten haben sie beim Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.
- 3) Der Samtgemeindebürgermeister kann in besonderen Ausnahmefällen die in §2 festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.09.2021 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2023

Samtgemeinde Eschershausen – Stadtoldendorf

L.S.

gez. Anders
Samtgemeindebürgermeister

**Neufassung der
Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Stadt Stadtoldendorf. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger, *Haftung***

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	130,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	645,00 €
für den 2. Hund	800,00 €
für jeden weiteren Hund	960,00 €

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;

- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.

- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-

Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundsteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Staddoldendorf vom 31.12.1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2018 außer Kraft.

Staddoldendorf, den 28.11.2023

L.S.

Gez. Affelt
Bürgermeister

Gez. Anders
Staddirektor



**Neufassung der
Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Arholzen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in seiner Sitzung am 10.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Arholzen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger, *Haftung***

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	66,00 €
b) für den zweiten Hund	84,00 €
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	620,00 €
für den 2. Hund	620,00 €
für jeden weiteren Hund	620,00 €

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;
- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.
- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.
- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.

- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 - 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 - 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für

Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Arholzen vom 01.10.1989 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Arholzen, den 10.11.2023

L.S.

gez. Dehne
Bürgermeister

Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Deensen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Deensen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger, *Haftung*

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	130,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	700,00 €
für den 2. Hund	860,00 €
für jeden weiteren Hund	1020,00 €

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;

- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.

- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-

Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundsteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 - 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 - 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Deensen vom 01.01.1990 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Deensen, den 05.12.2023

L.S.

gez. Helmer
Bürgermeister

**Neufassung der
Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Dielmissen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Dielmissen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger, *Haftung***

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	650,00 €
für den 2. Hund	650,00 €
für jeden weiteren Hund	650,00 €

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;

- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.

- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-

Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundsteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der **Gemeinde Dielmissen** vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dielmissen, den 14.12.2023

L.S.

gez. Krause
Bürgermeister



Satzung

der Gemeinde Eimen

über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 16.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Eimen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 75,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 100,00 € |

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2 | |
| für den 1. Hund | 750,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 750,00 € |

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;
- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.

- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.
- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11

Versteigerung

- (1) Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausbezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Eimen vom 29.11.2002 außer Kraft.

Eimen, den 16. Oktober 2023

L.S.

gez.
Birgit Saudhof, Bürgermeisterin

gez.
Erhardt Böhm, stellv. Bürgermeister

**Neufassung der
Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Heinade**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Heinade. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger, *Haftung***

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	65,00 €
b) für den zweiten Hund	90,00 €
c) für jeden weiteren Hund	130,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	600,00 €
für den 2. Hund	600,00 €
für jeden weiteren Hund	600,00 €

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;

- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.

- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-

Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundsteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 - 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 - 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heinade vom 01.01.1989 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.05.2022 außer Kraft.

Heinade, den 24.11.2023

L.S.

gez. Rawisch
Bürgermeister



Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Holzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Holzen in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Holzen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger, *Haftung*

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	600,00 €
für den 2. Hund	760,00 €
für jeden weiteren Hund	920,00 €

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;
- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.
- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.
- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.

- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 - 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 - 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 - 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für

Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holzen vom 01.01.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.11.2018 außer Kraft.

Holzen, den 08.12.2023

L.S.

gez. Hage
Bürgermeisterin

**Neufassung der
Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Wangelnstedt**



Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Wangelnstedt in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Wangelnstedt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger, Haftung**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	600,00 €
für den 2. Hund	760,00 €
für jeden weiteren Hund	920,00 €

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;

- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.

- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.
- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer

anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundesteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.

- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei

den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wangelnstedt vom 01.01.1990 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.07.2004 außer Kraft.

Wangelnstedt, den 18.12.2023

L.S.

gez. Wollenweber
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Gemeindezentrums Heinade mit Schützen- und Sportheim sowie den Gemeinschaftsräumen in den Ortsteilen Hellental und Merxhausen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576 ff), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2009 (Nieders. GVBl. S. 191 ff) hat der Rat der Gemeinde Heinade in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung

- (1) Die Einrichtungen der Gemeinde stehen mit ihren Räumen und Einrichtungen ausschließlich der Gemeinde, ihren Vereinen und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für gemeinnützige, soziale, kulturelle, sportliche und jugendfördernde Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung für Familienfeiern, gesellige oder kommerzielle Veranstaltungen ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (3) Die zu entrichtende Benutzungsgebühr regelt eine Gebührenordnung.
- (4) Hunde dürfen nicht in die Räume der Einrichtungen.
- (5) Die Heizung darf nur von der dafür bestimmten sachkundigen Person bedient werden. Die Benutzer haben auf sparsamen Energieverbrauch zu achten.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Belegung erfolgt nach einem mit der Gemeinde abzustimmenden Zeitplan.

Vorgesehene Veranstaltungen sind bei der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vorher anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Art der Veranstaltung,

die vorgesehene Dauer, die voraussichtliche Besucherzahl und die verantwortliche Person anzugeben.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter der Gemeinschaftseinrichtungen zu vereinbaren ist, entscheidet der Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter endgültig über die Vergabe.

- (2) Die Genehmigung der Gemeinde wird schriftlich erteilt. Für Veranstaltungen die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Benutzer die behördliche Genehmigung einholen, soweit es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

Die Geräuschkentwicklung ist ab 22:00 Uhr auf das Mindestmaß einzuschränken. Dies gilt insbesondere für elektronische Musik-, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen.

- (3) Die Gemeinde Heinade haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Besuchern von Einrichtungen erwachsen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde schadlos zu halten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.
- (4) Der Träger der Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde zu ersetzen.
- (5) Den Anweisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können die Besucher aus den Einrichtungen verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder zeitlich begrenztes Hausverbot aussprechen.

§ 3

Mehrzweckräume und Küche

- (1) Die Küche kann nur in Verbindung mit dem Gemeindezentrum bzw. dem Schützenraum benutzt werden. Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Kücheninventar von einer verantwortlichen Person der Vereine bzw vom Beauf-

tragten der Gemeinde übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß wieder übergeben.

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände gilt die Schadenersatzregelung gemäß § 2 Abs. 4.

§ 4

Schützen und Sportheim

Die Schützenvereine und der Sportverein vermieten die Einrichtungen eigenverantwortlich. Die Festlegungen der § 2 dieser Satzung gelten – mit Ausnahme des Absatzes 1 – sowie der §§ 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind sauber zu hinterlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist die jeweilige Aufsichtsperson der Vereine oder sonstigen Benutzer verpflichtet, die Toiletten zu überprüfen und etwaige Mängel sofort zu beseitigen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinde kann vor einer Veranstaltung die Hinterlegung eines Sicherheitsbetrags bis zu 250,00 EUR verlangen.
- (2) Die Räume sind nach der Benutzung, spätestens am folgenden Tag bis 12:00 Uhr sauber und aufgeräumt wieder zu übergeben. Gleichzeitig erfolgt die Rückgabe der Schlüssel.
- (3) Abfälle sind selbst zu entsorgen. Der Veranstalter haftet für Verunreinigungen und mögliche Schäden an den Nachbargrundstücken, wenn diese ursächlich mit der Veranstaltung zusammenhängen und nachgewiesen sind.

§ 7

Erhebung von Benutzungsgebühren Gebührentarif

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen ist für die Gemeinde oder Vereine und sonstige Vereinigungen für Benutzungen im Sinne des § 1 Abs. 1 gebührenfrei.

Eine Heizkostenpauschale oder Abgabe für Strom, Wasser und Abwasser ist nicht zu zahlen.

- (2) Für die Benutzung bei Beerdigungen werden 50% der nachfolgenden Gebühren erhoben. Heizkosten werden in voller Höhe nach dem Verbrauch bzw. der Pauschalen abgerechnet.

Festsaal im Gemeindezentrum Heinade	pauschal
Küche im Gemeindezentrum Heinade	200,00 EUR
Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	

Küche im Gemeindezentrum Heinade, Strom,	pauschal
Wasser, Abwasser	40,00 EUR

Gemeinschaftsraum in Hellental	pauschal
Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	100,00 EUR

Gemeinschaftsraum in Merxhausen	pauschal
Strom, Wasser, Abwasser (pauschal)	100,00 EUR

Sollte durch einen Benutzer gleichzeitig der Festsaal im Gemeindezentrum und der Schützenraum genutzt werden, ist eine einmalige Pauschale in Höhe von 280,00 EUR zu zahlen.

- (3) Die Heizkosten werden im Gemeindezentrum in Heinade und im Gemeinschaftsraum in Hellental nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Bei Vermietungen des Schützenraumes und des Sportheims ist von den beauftragten der Vereine der Gasverbrauch zu ermitteln und der Gemeindeverwaltung zwecks Abrechnung mitzuteilen. Für die Nutzung des Gemeinschaftsraums in Merxhausen ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,00 EUR zu zahlen. Sofern keine Ablesung des Gasverbrauchs erfolgte, ist für das DGH Hellental eine Pauschale in Höhe von 30,00 EUR und für das Gemeindezentrum Heinade in Höhe von 50,00 EUR zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung mit Gebührentarif tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Heinade, 21.04.2023

gez. Kapitza
1. stellvertr. Bürgermeister

L.S.

gez. Rawisch
Bürgermeister



Satzung

über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsmitte Wangelnstedt"

§1

Der Rat der Gemeinde Wangelnstedt hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsmitte Wangelnstedt", beschlossen.

Planungsziel ist die Festsetzung der Ortsmitte Wangelnstedts in zentraler Lage unter Berücksichtigung der heute im Plangebiet ausgeübten Nutzungen/deren Überplanung unter Berücksichtigung der baulichen und sonstigen Nutzung der Nachbargrundstücke. Zur Sicherung der Planung für den Neuaufstellungsbereich wird eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsmitte Wangelnstedt. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke entlang der Straßen Hirtenhof-Heinrichstraße-Lindenweg. Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erlassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangelnstedt.

§ 4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 6 "Ortsmitte Wangelnstedt" in Kraft tritt, unabhängig davon spätestens nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrer Bekanntmachung.

Wangelnstedt, den 21.06.2023

L.S.

gez. Wollenweber
Bürgermeister

**Neufassung der
Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Lüerdissen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des NKAG in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden in der Gemeinde Lüerdissen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflichtiger, Haftung**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreiten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind diese Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.

Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	50,00 €
b) für den zweiten Hund	75,00 €
c) für jeden weiteren Hund	100,00 €
d) für gefährliche Hunde nach Abs. 2	
für den 1. Hund	600,00 €
für den 2. Hund	760,00 €
für jeden weiteren Hund	920,00 €

- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

- a) Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Pitbull, Staffordshire Bullterrier, Bandog, Tosa Inu sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den vorgenannten Rassen;

- b) Bei den nachfolgend genannten Rassen sowie Kreuzungen mit mindestens einem Teil aus den genannten Rassen wird die Gefährlichkeit angenommen. Diese kann aber widerlegt werden durch einen Wesenstest:
American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Rottweiler.

- c) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist,

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4 Abs. 2), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt/berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- g) Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
- h) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" oder "H" besitzen.
Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte ermäßigt werden für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Steuerermäßigungen nach § 5 Abs. 1 werden für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Samtgemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 3 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Ermäßigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (4) Eine Steuerermäßigung nach § 6 wird für gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2) nicht gewährt.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen und die Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen werden nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 - 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen bei der Samtgemeinde Eschershausen-

Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf als abgabenerhebende Behörde (Samtgemeinde). Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Ermäßigungs- oder Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind.

- (3) Die Ermäßigung wird ab Eingangsdatum des Ermäßigungsantrags gewährt.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist dies der Samtgemeinde innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt ist. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird eine nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Hundesteuer kann auf Antrag zum 01. Juli eines Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen. Die jährliche Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis sie widerrufen wird. Ein Widerruf muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Jahres erfolgen. Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§10

Anzeige, Auskunftspflichten und Überwachung

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form anzumelden (Hundesteueranmeldung).

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 (nach Pflege/Anlernen) muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 8 Abs. 4 (Zuzug aus einer anderen Gemeinde) ist eine Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder dem vorherigen Hundehalter, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung sind immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben.

Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (§ 3 Abs. 2) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben.

Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung der abgabenerhebenden Behörde von dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), Abs. 2 besteuert wird.

Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.

Des Weiteren sind bei der Anmeldung folgende Dokumente vorzulegen: Versicherungspolice und Nachweis über die Registrierung beim Hunderegister Niedersachsen.

Die Hundehalterin/der Hundehalter die sich nach dem 01. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und gemäß § 3 Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung nach § 3 NHundG erbringen.

- (2) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder die Halterin/der Halter aus der Samtgemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde schriftlich oder in elektronischer Form abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Samtgemeinde zurückzugeben.
Im Falle der Abgabe an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name, die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpen vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.
- (3) Nach Anmeldung übersendet die Samtgemeinde mit dem Hundsteuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten je nach der Anzahl der gehaltenen Zwingerhunde eine entspr. Anzahl an Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme von der Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 5 bis 8 auch diese Person.

§ 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können von der Samtgemeinde eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, in der jeweils gültigen Fassung, handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Absatz 4 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 10 Absätze 1 bis 3 seine Melde- und Nachweispflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Absatz 6 bis 8 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 10 Absatz 9 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 10 Absätze 5 bis 8 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Samtgemeinde und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der **Gemeinde Lüerdissen** vom 01.01.1989 zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lüerdissen, den 19.12.2023

Gez. Küster
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Gömann
1. stv. Bürgermeister